

Firma
Thor GmbH
Landwehrstraße 1

67346 Speyer

Friederike Görich
Umwelt und Forsten
Az. 253/FG

Rathaus
Maximilianstraße 12
67346 Speyer
Zimmer 22

29. Juli 2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage durch die Neugliederung der Produkte und Produktgruppen im Gebäude 17 der Fa. Thor GmbH, Landwehrstr. 1, 67346 Speyer

- Anlg.: 1) Gebührenanforderung
2) Gebührenberechnung Untere Immissionsschutzbeh.
3) Gebührenberechnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt/Weinstraße
4) Gebührenberechnung Gesundheitsamt Rhein-Pfalz-Kreis
5) Gebührenberechnung Untere Bauaufsichtbeh.
5 Sätze Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 15.07.2018 (Eingang: 02.08.2018) für das Werk in Speyer, Landwehrstr. 1, Flurstück-Nr. 5717/256, wird gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren folgende

Änderungsgenehmigung

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage mit folgendem Antragsgegenstand wird antragsgemäß zugestimmt:

Neuordnung der Produkte und Produktgruppen im Gebäude 17

- Acticide [REDACTED]
- Aflammite und sonstige Textilprodukte [REDACTED]
- Formulierungen Microcare [REDACTED]
- Sonstige Mischprodukte [REDACTED]

mit einer Produktion von bis zu einer Gesamtmenge von 30 000 t/a.

Telefon
(06232) 142252

Telefax
(06232) 142784

E-Mail
Friederike.Goerich@Stadt-
Speyer.de

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (Dezember 2005).

III. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Auflagen zum Immissionsschutz

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr., unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.

2. Abfallwirtschaftliche Hinweise:

Gemäß den Antragsunterlagen fallen durch die Änderung keine neuen Abfälle an.

3. Nebenbestimmungen zum Abwasser

Auflagen

- 3.1 Bei der nächsten Revision des Abwasserkatasters (derzeit Revision 08) sind die beantragten Änderungen aufzunehmen.

4. Allgemeines

- 4.1 Die in zurückliegenden Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen bleiben, sofern hier nichts anderes neu geregelt wird, vollumfänglich bestehen.

- 4.2. Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung ist in die Historie des AZB mit aufzunehmen.

4.3 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 4.3.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

- 4.3.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

- 4.3.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

Stadt Speyer
Umwelt und Forsten

Brief vom
29. juli 2019
Seite 2

4.3.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

4.3.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4.3.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

IV. **Kosten:**

Für diese Genehmigung werden erhoben:

- a) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED]
- b) Gebühren der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht [REDACTED]
gemäß beiliegender Gebührenrechnung
- c) Gebühren des Fachbereiches Bauwesen gemäß beiliegender
Gebührenberechnung in Höhe von [REDACTED]
- d) Gebühren des Gesundheitsamtes Rhein-Pfalz-Kreis [REDACTED]
- e) Auslagen in Höhe von [REDACTED]

zusammen: [REDACTED]

Der Betrag i.H.v. [REDACTED] wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

V. **Sonstiges:**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

VI. **Genehmigungsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen die nachfolgend angeführten Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 15.07.2018, eingegangen am 02.08.2018.
- Korrektur bzw. Ergänzung des Antrags durch Austauschseiten Rev.0.0, vom 19.09.2018, Austauschseiten Rev. 0.2, Stand 15.01.2019 sowie Rev. 0.3, Stand 15.05.2019 (Rev. 0.1. vom 10.10.2018 entfiel ersatzlos)

Stadt Speyer
Umwelt und Forsten

Brief vom
29. juli 2019
Seite 3

VII. Begründung:

Mit Antrag vom 15.07.2018 (Eingang 02.08.2018) beantragte die Fa. Thor GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage durch die Neugliederung der Produkte und Produktgruppen im Gebäude 17.

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen (Gesamtanlage Thor GmbH).

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2, § 3 c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 war daher zunächst eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach Vorlage der Rev. 0.0 wurden Antragsunterlagen mit Anschreiben vom 24.09.2018 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle
Gewerbeaufsicht (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Gesundheitsamt Ludwigshafen
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde außerdem die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 –Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 026/2019 vom 28.06.2019 veröffentlicht.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen und in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Da es sich bei den verwendeten Einsatzstoffen um Stoffe handelt, die im Anhang I der 12. BImSchV gelistet sind, sind die Reaktoren sicherheitsrelevante Anlagenteile und von daher von der beantragten Änderung betroffen. Der Sicherheitsbericht wird daher redaktionell fortgeschrieben, da sich zwar die Mengenverteilung im Gebäude 17 ändert, die Reaktionsbedingungen und Stoffe aber unverändert und die Verfahrensbedingungen vergleichbar zum bisher genehmigten Zustand. Die im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht beschriebenen störfallverhindernde und störfallbegrenzenden Maßnahmen erfüllen die Vorgaben der Störfallverordnung sind nicht notwendig. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt daher unverändert.

Die Lärmimmissionen ändern sich nicht. Die bestehenden Auflagen zum Lärmschutz sind weiterhin ausreichend.

Gemäß den Antragsunterlagen fallen durch die Herstellung drei neue Abfälle an, welche gemeinsam unter dem AVV 19 08 13* entsorgt werden. Die Abfälle N1004(K) und US(k) 8 t/a fallen als eingedickte Spülflüssigkeit (AVV 070401/190813*) als Abfälle an und werden in Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.

Stadt Speyer
Umwelt und Forsten

Brief vom
29. Juli 2019
Seite 4

Die Abwassermengen bei der Herstellung der Produktgruppen wurden neu definiert und in die Formblätter 9.3 eingetragen. Die bisherigen Abwassermengen haben sich nicht wesentlich geändert.

Nach Angaben des Antragstellers sind durch die Einleitung des Abwassers aus der Regeneration der Weichwasseranlage/Dampferzeugung, die ohne Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, keine Auswirkungen auf die Kläranlage Speyer zu erwarten, da die Vorgaben bestehender wasserrechtliche Genehmigungen eingehalten werden. Auch durch die Einleitung des Abwassers aus der Abschlammung des zentralen Kühlwasserkreislaufes und des Produktionsabwassers (z.T. über die Vakudest) sind nach Betreiberangaben keine Auswirkungen auf die Abwasserbehandlungsanlage und die Einleitung in die Kläranlage Speyer zu erwarten, da die Vorgaben bestehender wasserrechtlicher Genehmigungen eingehalten werden.

Aufgrund der im BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) hat das BMUB in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die nachfolgend genannten Anlagenarten, soweit in denen organische Stoffe hergestellt werden, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Die beantragten Rohgasströme der luftfremden Stoffe werden auf die bestehende Abluftreinigungsanlage zugeleitet. Für die Abluftreinigungsanlage bestehen bereits verbindliche Emissionsbegrenzungen.

Die Emissionsbegrenzungen der zentralen Abluftreinigung wurden daher teilweise gemäß der Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Stand 26.03.2015) angepasst. Eine vollständige Anwendung der Emissionsbegrenzungen, insbesondere für org. C ist nicht möglich, da die zentrale thermische Abgasreinigung das Abgas bei einer Vielzahl von chemischen Betriebseinheiten verbrennt und diese Anlagen nur teilweise dem BVT-Merkblatt zur Herstellung organischer Feinchemikalien unterliegen.

Es werden vorhandene Reaktoren benutzt. Im Hinblick auf den anlagenbezogenen Grundwasserschutz sind die Anforderungen erfüllt, da bei einem Produktaustritt ein medienbeständiger Auffangraum vorhanden ist.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der genannten Auflagen und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Antragstellerin hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Auf eine Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG in Übereinstimmung mit den Fachbehörden verzichtet.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 08.07.2019 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers mit Email vom 16.07.2019 erhoben. Diesen wurde mit geändertem Genehmigungsentwurf vom 29.07.2019 entsprochen. Gegen diesen Entwurf wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Anlage Ziffer 4.1. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen

Stadt Speyer
Umwelt und Forsten

Brief vom
29. juli 2019
Seite 5

Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

VIII Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez.
Monika Kabs
Bürgermeisterin

angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
4. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
5. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
6. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl 2018, S. 405)

Stadt Speyer
Umwelt und Forsten

Brief vom
29. Juli 2019
Seite 6